

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niefern-Öschelbronn vom 12. Juli 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl.S.129) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S.577) und § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl.S.142) hat der Gemeinderat am 12. Juli 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung bei Einsätzen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro/Stunde, maximal 24,00 Euro/Tag, und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Stunde, maximal 8 Stunden/Tag gewährt.
 - c) Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildungslehrgang	26,00 Euro
Truppenführerlehrgang	21,00 Euro
Maschinenlehrgang	16,00 Euro
Sprechfunklehrgang	16,00 Euro
Atemschutzlehrgang	16,00 Euro
Lehrgang Technische Hilfeleistung	16,00 Euro

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs

- vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
 4. Für den dienstlich angeordneten Besuch von Veranstaltungen an Tagen, an denen tatsächlicher Verdienstausschlag entsteht, werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	615,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Niefern	410,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Öschelbronn	410,00 Euro/Jahr
hauptverantwortlicher Gerätewart	922,00 Euro/Jahr
1. Gerätewart Abteilung Niefern	615,00 Euro/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Niefern	615,00 Euro/Jahr
1. Gerätewart Abteilung Öschelbronn	410,00 Euro/Jahr
2. Gerätewart Abteilung Öschelbronn	410,00 Euro/Jahr

Die Gerätewarte der Abteilung Niefern erhalten für Schläuche waschen und trocknen nach Übungen und kleineren Einsätzen der Gesamtwehr zusammen	307,00 Euro/Jahr
--	------------------

Atemschutzbeauftragter Abteilung Niefern (Hauptverantwortlicher)	103,00 Euro/Jahr
Atemschutzbeauftragter Abteilung Öschelbronn	52,00 Euro/Jahr

- 3 -
- 3 -

Jugendarbeit

Jugendfeuerwehrwart	120,--Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart Niefern	180,--Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart Öschelbronn	120,--Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart SPZ	120,--Euro/Jahr
Abteilungsjugendfeuerwehrwart FZ	120,--Euro/Jahr
Jugendleiter	60,--Euro/Jahr

Musikzüge

Zugführer SPZ Niefern	240,--Euro/Jahr
Zugführer FZ Öschelbronn	240,--Euro/Jahr

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird,

(z.B. nach Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Fort- und Ausbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00Euro/Stunde, maximal 8 Stunden/Tag gewährt.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 Euro/Sunde bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 12.07.1994 sowie die Änderungssatzungen vom 21.12.1999 und 17.10.2001 außer Kraft.

Niefern-Öschelbronn, den

gez. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.